

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Drey und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Drey und zwanzigste Titul.

Wie es solle gehalten werden / wann etliche einen
todt zuschlagen / sich bößlich mit einander vergleichen /
und denselben auch also fürseßlich umbringen.

Wann sichs begeben / daß etliche einen Todt
zuschlagen sich bößlich mit einander vergleichen / auch
den Todtschlag würcklich vollbringen / so soll zuvorderst
fleißige Erkundigung geschehen / welche in solcher
Vergleichung und Bündnuß gewesen. Da man auch das nicht
eigentlich wüßte / und aber Wir einer oder anderer Muhtmaß-
ungen und Indicien berichtet / daß derentwegen die Tortur
gegen einem oder andern Wir befehlen würden / vorzunem-
men / und in deren sich befinden sollte / wer eigentlich die jeni-
ge / so sich zu solcher vorseßlichen bößhaften Vergleichung
und Verbündnuß begeben / wer die That vollbringen helffen /
wer zugeschryen / angehetzt / oder selbst mit zugeschlagen / die-
selbe sollen alle am Leben gestrafft werden.

s. 1.

Wann aber einer oder mehr an solcher fürseßlichen Ver-
gleichung und Verbündnuß unschuldig / und ungefährt zum
Handel kommen / der soll auch seiner Unschuld genießen / und
dieser Straff nicht unterworffen seyn.

Der

Vier und zwanzigste Titul.

Von verbotenem Provociren und Außfordern /
auch Straff desselben.

Deweil durch das verbottene Provociren
und Außfordern / viel Unheyl verursachet wird / und
darbey nicht allein Schänden / Schmähen / und
Gottslästern / das doch mehr als zuviel / sondern
auch bisweilen gefährliche Beschädigungen und Todtschlag für-
gehen / So setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle und jede
Unsere Unterthanen und Angehörige / sich hinfüro alles leicht-
fertigen